

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(siehe auch <https://www.bitburg-pruem.de/cms/buergerservice-verwaltung/was-erledige-ich-wo/174-bauen-und-umwelt/bauen/1256-bekanntmachungen-bauen-und-umwelt>)

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen 06U180165-10 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Vertiefung des Abbaus im aktuellen Abbaubereich sowie des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen

Antragsteller: Natursteinwerk BURKEL GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Guy Feidt, Häselhecken 1, 54636 Sülml
Gemarkung, Flur, Flurstück: Scharbillig, Flur 4, Flurstücke 10, 11/1, 13, 14, 15, 16, 17/1
und 20/1
Sülml, Flur 7, Flurstücke 13, 14/1, 14/2,
Sülml, Flur 9, Flurstücke 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17,
18, 19, 41/3 und 42/5

keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, sodass gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. §§ 9 UVPG i. V. m. Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde.

Diese hat mit Beteiligung der Fachbehörden ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die geplante Vertiefung des Abbaus ist innerhalb des genehmigten aktuellen Abbaubereichs vorgesehen.

Keine der Schutzgüter (Menschen, insbes. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sind durch das Vorhaben erheblich, dauerhaft oder irreversibel beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben sind unmittelbar keine besonderen Gebiete gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

Das Vorhaben hat aufgrund seines Umfangs, der Lage und unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Beeinträchtigungen können als temporär betrachtet werden, da der Standort nach Beendigung des Abbaus und der Wiederverfüllung gemäß den Vorgaben des genehmigten Rekultivierungsplanes wiederhergestellt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bitburg, den 27.11.2018
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
Im Auftrag

Daniela Reiffers